



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1160/1 Status: öffentlich Datum: 13.11.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2015	Kreisausschuss			
24.11.2015	Ausschuss für Sport und Kultur			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vom 25.09.2015: Gedenkstätte Lager Sandbostel; hier: Ankauf „Edelmann-Restgrundstück,“

Sachverhalt:

Die Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme) SPD – Bündnis 90 / Die Grünen – WFB hat am 25.09.2015 beantragt, dass das so genannte Edelmann-Restgrundstück im Eingangsbereich der Gedenkstätte Sandbostel durch den Landkreis angekauft und der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellt wird. Der Kreistag hat den Antrag am 08.10.2015 in den Ausschuss für Sport und Kultur verwiesen.

Mit anschließender Mail vom gleichen Tag hat der Antragsteller beantragt, den ersten Teil des Antrages (Ankauf des Grundstückes durch den Landkreis) bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.11.2015 abschließend zu entscheiden. Der zweite Teil des Antrages, nach dem dieses Grundstück „der Stiftung Lager Sandbostel zur Verfügung gestellt wird“, erfordert hingegen einen Kreistagsbeschluss. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt ausschließlich der Kreistag über „die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen ..., die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ..., ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt.“ Gem. § 4 Buchst. b) der Hauptsatzung beträgt diese Wertgrenze 50.000 Euro. Das Grundstück soll jedoch 75.000 € (zzgl. Grunderwerbsnebenkosten) kosten.

Das Grundstück ist etwa 15.000 qm groß. Der Kaufpreis beträgt somit ca. 5 Euro/qm. Die Stiftung Lager Sandbostel hatte 2005 vom gleichen Eigentümer bereits eine Fläche von ca. 27.600 qm für 60.000 Euro, d.h. 2,17 Euro/qm erworben. Vor diesem Hintergrund hat es das Kuratorium der Stiftung in mehreren Sitzungen abgelehnt, das Grundstück zum geforderten Kaufpreis zu erwerben, zumal der Stiftung zusätzlich nicht unerhebliche Folgekosten drohen.

Nach derzeitiger Beschlusslage im Kuratorium ist die Stiftung nicht bereit, dem Verkäufer mehr als 50.000 Euro zukommen zu lassen. Antragsgemäß hatte der Landkreis der Stiftung am 29.04.2014 einen Zuschuss für den Grunderwerb in Höhe von maximal diesen 50.000 Euro zzgl. notwendiger Grunderwerbsnebenkosten von geschätzten 10 % bewilligt.

Dementsprechend stehen aus dem Haushalt 2014 noch 55.000 Euro zur Verfügung, da die Stiftung das Geld mangels Einigung mit dem Verkäufer bislang nicht abgerufen hat. Mit dem Haushalt 2015 wurden darüber hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000 Euro bereit gestellt. Ein Antrag der Stiftung auf zusätzliche Förderung war damit aufgrund der oben beschriebenen Beschlusslage im Kuratorium nicht verbunden. Insgesamt stehen also 80.000 Euro haushaltsrechtlich bereit, die auch noch auf das kommende Jahr übertragen werden könnten.

Ein Teil der Gebäude auf dem Grundstück ist stark einsturzgefährdet. Es befindet sich Wasser in verschiedenen Kellern. Außerdem lagern auf dem Grundstück und in den Gebäuden Abfälle in erheblichen Mengen. Bodenverunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind bislang nicht bekannt, können aber auch nicht ausgeschlossen werden (z.B. wegen ehemaliger Heizöllagerung). Laut einer Mitteilung des Gedenkstättenleiters und Geschäftsführers der Stiftung ist allein für den notwendigen Sicherungs- und Sanierungsbedarf an den historischen lagerzeitlichen Gebäuden mit Folgekosten von etwa 100.000 Euro zu rechnen. Hinzu kämen die laufende Unterhaltung und zusätzliche Bewirtschaftungskosten (bei gleichzeitiger Einsparung von derzeit aufgewendeten 400 Euro Mietkosten pro Monat). Hinsichtlich der notwendigen Sicherungs- und Sanierungskosten stellt sich die Frage, ob hierfür ein Abzug vom Kaufpreis vorzunehmen wäre. Zusätzlich gibt es seitens der Stiftung erste Kontakte zu möglichen Zuschussgebern. Zu klären wäre, ob der Landkreis als Zwischeneigentümer in Erscheinung treten sollte, da dann zusätzliche Kosten (z.B. Notar) entstehen würden. Ob doppelt Grunderwerbssteuern bei Kauf durch den Landkreis und Überlassung an die Stiftung zu entrichten wären, ist noch mit dem Finanzamt zu klären.

Der Kreisausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 04.11.2015 beraten und die Entscheidung über den Ankauf des Grundstückes bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.12.2015 vertagt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer zu führen.

Luttmann